

Dezentral, Flexibel, Eigenverantwortlich

Diskussionspapier zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Inhaltsübersicht

Zehn Thesen und drei Schlussfolgerungen	2
1. Ausgangslage	5
1.1 Dienstwohnungspflichtige	
1.2 Kirchengemeinden	
1.3 Kirchenkreise	
2. Leitlinien für eine Anwendung der Dienstwohnungspflicht	5
3. Verantwortlichkeiten	6
3.1 Dienstwohnungspflichtige	
3.2 Kirchengemeinden	
3.3 Kirchenkreise	
4. Weiterführende Überlegungen zu einer verbesserten Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht	9
4.1 Veränderung im Finanzgesetz EKM	
4.2 Veränderung in der Dienstwohnungsverordnung EKM	
4.3 ... und ...	
5. Anhang: Verfahrensbeschreibungen	10
5.1 Für die Dienstwohnungspflichtigen: Verfahren zur Befreiung von der Dienstwohnungspflicht	
5.1.1 Reguläres Verfahren	
5.1.2 Verfahren in besonderen Fällen	
5.2 Für Kirchengemeinden: Verfahren für die Befreiung von der Verantwortung für die Bereitstellung einer Dienstwohnung	

Zehn Thesen und drei Schlussfolgerungen

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. Epheser 2,19

1. These

Die Frage: „Wo, wie und mit wem wohne ich?“ ist nicht nur eine Frage nach Zimmern, Möbeln und Personenzahl; sie berührt unsere persönlichen Verhältnisse und Überzeugungen. Denn sie fragt nicht nur nach Wohnmöglichkeiten; „Wo, wie und mit wem wohne ich?“ fragt nach unserem Lebensentwurf, fragt nach dem, was uns Geborgenheit gibt, ein Zuhause, eine Heimat, Boden unter den Füßen.

2. These

Dies ist umso mehr der Fall, wenn – wie bei Pfarrdienstwohnungen – dies nicht nur die höchstpersönliche Angelegenheit der jeweiligen Bewohner, sondern auch eine Angelegenheit derer ist, die diese Bewohner beruflich und privat umgeben: Christengemeinde und Bürgergemeinde. An der Beantwortung der Frage einer Pfarrerin, eines Pfarrers „Wo, und wie und mit wem wohne ich?“ sind viele Akteure aktiv in der Sache, bisweilen auch emotional beteiligt:

- ▶ Kirchengemeinden und ihre Gemeindekirchenräte, denn sie stellen die Pfarrdienstwohnungen zur Verfügung,
- ▶ Kirchenkreise mit ihren Synoden und Kreiskirchenräten, denn sie befinden über Stellenpläne und Dienstsitze,
- ▶ die Kreiskirchenämter, soweit sie ihre Fachlichkeit zum Erhalt (und zur Verbesserung) der baulichen Substanz der Dienstwohnungen zur Verfügung stellen und über ihre Mietwerte befinden,
- ▶ die Landeskirche, denn als Dienstherrin der Pfarrerschaft sorgt sie sich um die Rahmenbedingungen des Pfarrberufs, zu denen die Dienstwohnungspflicht gehört.

3. These

Die heutige Gesellschaft hat sich von einer Verschränkung von Arbeit und Wohnung verabschiedet. Praktizierte früher noch der Arzt in seiner Wohnung, lud der Professor noch seine Studenten zu Seminaren in seine Stube ein, suchte man den Advokaten in dessen Haus auf, sind die Wohnungen mittlerweile weit abseits der Arbeitswelt zum Refugium privaten Lebens geworden.

4. These

Nicht so bei der Pfarrerin, dem Pfarrer. Das Pfarrhaus verbindet nach wie vor die Sphäre des beruflichen mit der Sphäre des privaten Lebens. Das mag ein Vorteil sein, da sich der Pfarrdienst, der sich in seinen verschiedenen Aufgaben oft über den ganzen Tag erstreckt, mit den Aufgaben und Auszeiten privater Lebensführung sinnfällig verschränken lässt. Aber es ergeben sich auch erhebliche Anforderungen an ein Wohnen im Pfarrhaus: Frauen und Männer im Pfarrberuf müssen ihre beruflichen und familiären Rollen und Aufgaben im Pfarrhaus klären und ausbalancieren, für Abgrenzung und Ausgleich sorgen.

5. These

In gleicher Weise muss das heutige Pfarrhaus eine wirkungsvolle bauliche Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich ermöglichen. Das Ziehen dieser dennoch nur imaginären Grenze zwischen den allgemein zugänglichen Dienst- und Gemeindebereichen und den nicht allgemein zugänglichen Privatbereichen bedarf einer klaren Übereinkunft zwischen Bewohnerschaft und Gemeinde und einer konstanten Aufmerksamkeit zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.

6. These

Eine weitere Besonderheit des Wohnens im Pfarrhaus ist, dass es ein Wohnen auf Zeit ist. Damit kann es nicht Heimat werden. Denn der Pfarrberuf verlangt etwas anderes: Zwar wird die Pfarrperson natürlich auch Mitglied in der Gemeinde, aber sie bleibt gleichzeitig ihr theologisch kompetentes und seelsorgerliches Gegenüber. So werden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht „Mitbürger“ und „Hausgenossen“, sondern bleiben Pfarrer (= „Parochus“ – Luther übersetzt das griechische Wort „paroikoi“, von dem her sich das Wort „Pfarrer“ herleitet, mit „Fremdlinge!“ – und gehören damit nur auf Zeit und darum nur teilweise zur Gemeinschaft. Das ist mühsam zu leben und erschwert das Leben im Pfarrhaus, an dem so viele Akteure beteiligt sind.

7. These

Vor allem da, wo sich der Pfarrbereich über mehrere Ortschaften erstreckt, hat das Pfarrhaus seine unmittelbare Beziehung, und zwar vor allem zu den übrigen Ortschaften der Pfarochie, verloren. Die Chancen der Dienstwohnung reduzieren sich, die Erwartungen an eine pfarramtliche Präsenz bleiben freilich bzw. wachsen sogar noch.

8. These

Zudem haben sich die Ansprüche an die Präsenz der Pfarrpersonen ausdifferenziert. Neben der Präsenz in Pfarr- und Gemeindehaus und neben der postalischen Erreichbarkeit sind Präsenzen in elektronischen Medien – Telefon, Anrufbeantworter, Fax, E-Mail, soziale Netzwerke – getreten, die hohe Erwartungen an eine direkte Erreichbarkeit und äußerst kurzfristige Rückmeldungen stellen. Die Geschwindigkeit der unmittelbaren und medial vermittelten Kommunikation hat sich seither erheblich erhöht. Dies erfordert eine angemessene technische Ausstattung, die sich nicht allein den privaten Ressourcen der Pfarrperson verdanken darf. Darüber hinaus ist für einen ausreichenden Schutz dienstlicher Daten vor einem familiären Zugriff zu sorgen.

9. These

Gleichzeitig haben sich die Erwartungen der Pfarrerschaft an die Wohnsituation verändert; die herkömmlichen Pfarrhäuser verlieren angesichts der persönlichen und familiären Gegebenheiten und Erwartungen der Pfarrpersonen an Akzeptanz. Die Attraktivität großzügig geschnittener Wohnungen zu vertretbaren Preisen in zentralen Lagen und dennoch meist umgeben von Gärten und Wiesen erweist sich oft erst zum Zeitpunkt, wenn die Kirchengemeinde ihr Pfarrhaus veräußert und damit seiner Bestimmung entfremdet hat und die Pfarrperson für sich (und die Angehörigen) eine Bleibe am Dienstort suchen muss.

10. These

Das dichte Netz der Pfarrhäuser, die immer wieder aufs Neue Heimat (auf Zeit) bieten, sind ein großer Schatz der Kirche. Sie ermöglichen den Pfarrerinnen und Pfarrern unkomplizierte Stellenwechsel und den Gemeinden eine schnelle Wiederbesetzung einer frei gewordenen Stelle. Das scheinbar verlockende Angebot, die Pfarrerin, der Pfarrer könne sich doch selbst eine Wohnung nach Wunsch auf dem freien Wohnungsmarkt aussuchen, erweist sich oft als trügerisch: einerseits in großen und teuren Innenstädten, wo Wohnungen mit dem Platzbedarf einer Pfarrdienstwohnung unerschwinglich sind, andererseits in den ländlichen Bereichen, wo es überhaupt keine angemessenen Mietwohnungen gibt.

Es ist kein Wunder, dass die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der Dienstwohnungspflicht immer wieder nach einer neuen Antwort sucht und auch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland gehalten ist, eine zeitgemäße Antwort zu finden. Die **Schlussfolgerungen**, mit denen sich dieses Diskussionspapier an der weiteren Debatte zur Dienstwohnungspflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern beteiligen möchte, sind folgende:

1. Es lohnt die Mühe, das Netz an Dienstwohnungen zu erhalten. Angesichts gegenwärtig sinkender Pfarrstellenzahlen müsste es möglich sein, diejenigen Pfarrhäuser, die gut erhalten, von ihrem Zuschnitt her praktisch und von ihrem Zustand her attraktiv sind, weiterhin als Wohnstatt der Pfarrerin, dem Pfarrer zur Verfügung zu stellen. Die Kirchenkreise brauchen Gelegenheiten, die Entscheidungen zum Stellenplan mit einem Gebäudekonzept zu verknüpfen und die Dienstwohnungen als Standortvorteil in das Werben um Pfarrerinnen und Pfarrer für die Stellenbesetzung im eigenen Bereich einzubringen.
2. Es lohnt aber auch, die höchst unterschiedlichen Lebensbezüge der Pfarrpersonen stärker, hier vor allem im Blick auf Ansprüche an Platz und Standards, zu berücksichtigen. Eine Dienstwohnung ist dann attraktiv, wenn sie sich zum eigenen Lebenskonzept fügt. Wenn die Bereitstellung einer angemessenen Dienstwohnung als Teil der Fürsorge des Dienstgebers empfunden werden kann, behält sie ihren positiven Sinn. Die Herausforderung ist, einen Paradigmenwechsel weg von der Pflicht hin zu einem Privileg zum Wohnen in einer Dienstwohnung zu gestalten.
3. Es lohnt zudem, die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Risiken von Kirchengemeinden, die Pfarrhäuser besitzen, in den Blick zu nehmen. Die größten Summen im Gemeindehaushalt sind die Bauprojekte. Schnell gerät eine Kirchengemeinde an den Rand ihrer Möglichkeiten. Hier ist insbesondere der Kirchenkreis gefordert, die Kirchengemeinden in seinem Bereich nach Möglichkeit zu unterstützen.
Dazu kann auch gehören, Kirchengemeinden aus einer Not von einer Verpflichtung zu unwirtschaftlichen Großinvestitionen zu befreien.

„Dezentral – Flexibel – Eigenverantwortlich“ – so könnte sich ein Weg zu einem verantwortlichen Umgang mit den gesetzlichen Bestimmungen auf der einen Seite und den je konkreten Bedingungen vor Ort bahnen.

Ziel dieses Diskussionspapiers ist, ein Gespräch über einen künftigen Handlungsrahmen im Umgang mit den Dienstwohnungen und der Dienstwohnungspflicht in unserer Landeskirche zu befördern. Dieser Gesprächsprozess sollte in den nächsten Jahren die Überlegungen zu Strukturen von Pfarrstellen und Pfarrdienst in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen begleiten. Eine möglichst breit gefächerte Diskussion in den Leitungsgremien der Landeskirche, des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden könnte helfen, einen Konsens zu finden, der für alle Beteiligten, einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Kirche, Klarheit und Verlässlichkeit stiftet. Reaktionen auf dieses Diskussionspapier sind also ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie direkt reagieren oder Ihr Interesse an einem Gespräch kundtun wollen oder ob Sie Ihr Gesprächsergebnis, das Sie in den Gremien in Kirchengemeinde oder Kirchenkreis erarbeitet haben, in den landeskirchlichen Diskussionsprozess einspeisen wollen, senden Sie bitte eine Mail an michael.lehmann@ekmd.de. Wir werden uns Formate für die Fortsetzung unserer Debatte suchen, und – darin bin ich mir sicher und darauf hoffe ich – wir werden miteinander ins Gespräch kommen.

Erfurt, im Herbst 2018

Oberkirchenrat Michael Lehmann
Personaldezernent

1. Ausgangslage

1.1 Dienstwohnungspflichtige

Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterliegen nach § 38 Pfarrdienstgesetz.EKD der Residenzpflicht. Die Residenzpflicht hat zwei Komponenten: erstens die Pflicht zum Wohnen im Dienstbereich (Residenzpflicht), zweitens die Pflicht, eine vorhandene Dienstwohnung zu beziehen (Dienstwohnungspflicht). In besonders begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen genehmigt werden. Gemeindepfarrer sind demnach grundsätzlich verpflichtet, eine für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.

Tritt also der Fall ein, dass Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eine Gemeindepfarrstelle übertragen wird, benötigen sie zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts eine angemessene, zumutbare und bezugsfertige Dienstwohnung.

1.2 Kirchengemeinden

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Pfarrdienstwohnungen, die sich in der Regel in Pfarr- und Gemeindehäusern befinden, sind aus historischen Gründen die Kirchengemeinden. Daher tragen sie die Verantwortung für die Bereitstellung von Dienstwohnungen für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer.

Von besonderer Bedeutung ist, dass nicht die Kirchengemeinden, sondern der Kirchenkreis über die Zuordnung von Pfarrstellen und Dienstsitzen entscheidet. Dennoch lastet auf den Kirchengemeinden das umfassende wirtschaftliche Risiko für die ihre jeweiligen Pfarr- und Gemeindehäuser betreffenden Entscheidungen des Kirchenkreises. Erfreulich ist, dass viele Kirchengemeinden dennoch aufgrund ihres Interesses an der Präsenz ihrer Pfarrerin / ihres Pfarrers im eigenen Gemeindebereich eine hohe Bereitschaft zum Vorhalten von Dienstwohnungen haben.

1.3 Kirchenkreise

Die Kirchenkreise unterstützen die Kirchengemeinden in ihrer Verantwortung für die Bereitstellung von angemessenem und zumutbarem Wohnraum für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Kirchenkreisgremien haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Stellenplan (Kreissynode) und Dienstsitze (Kreiskirchenrat), mit Hilfe der Finanzausstattung für den Verkündigungsdienst sowie mittels des Baulastfonds die eigentlichen Steuerungsmöglichkeiten. Sie sind im Rahmen ihrer Gebäudekonzeptionen über Anzahl, Größe und Zustand der Dienstwohnungen informiert.

2. Leitlinien für eine Anwendung der Dienstwohnungspflicht

Dezentral

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht wird dort verortet, wo

- die Steuerungsmöglichkeiten (Stellenplanung, Festlegung von Dienstsitzen),
- die Kompetenzen (Bauausschuss, Baupfleger des KKA) und
- die Ortskenntnis (Gebäudeplan)

angesiedelt sind: bei der Kirchengemeinde und beim Kirchenkreis.

Flexibel

Die Kirchengemeinde versteht das Angebot einer Dienstwohnung als Mittel zur Steigerung der Attraktivität der Stelle.

Der Kirchenkreis steuert die Festlegung von Pfarrstellen, Dienstsitzen und Dienstwohnungen in seinem Bereich und hat Kenntnis von der Besonderheit der jeweiligen Dienstwohnung (Position im Pfarrbereich, sozialräumliche und infrastrukturelle Gegebenheiten, Attraktivität der Lage, symbolischer Wert).

Die Landeskirche

- beschreibt für den Kirchenkreis einen Entscheidungsrahmen
 - innerhalb staatlicher und kirchlicher Bestimmungen,
 - unter Voraussetzung der Residenzpflicht,
 - unter Voraussetzung einer grundsätzlichen Dienstwohnungspflicht, die sowohl

- den Dienstwohnungspflichtigen als auch den Anstellungsträger bindet,
- legt das Verfahren für eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht fest und
- überprüft und bestätigt die Entscheidungen des Kreiskirchenrates.

Eigenverantwortlich

Durch ausführliche Informationen zur Dienstwohnung im Ausschreibungstext werden Bewerberinnen und Bewerber um eine Gemeindepfarrstelle zur Reflexion ihrer persönlichen Verhältnisse und Bedarfe angeregt.

3. Verantwortlichkeiten

3.1. Dienstwohnungspflichtige

- 3.1.1** Ziel kirchlichen Handelns ist, die Eigenverantwortung der Dienstwohnungspflichtigen hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Dienstes zu stärken. Dazu gehört auch die Frage nach den persönlichen und familiären Lebensverhältnissen. Dienstwohnungspflichtige sollten sich also während ihrer Bewerbung auf eine Stelle nicht zuletzt auch davon leiten lassen, ob die eigenen Erwartungen an eine Dienstwohnung und die Lage, Größe und Ausstattung der verfügbaren Wohnung zueinander passen. Dazu gehört auch, die im Ausschreibungstext formulierten Angaben zur Dienstwohnung ausreichend zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren, dass Kirchengemeinde und Kirchenkreis nur im Rahmen begrenzter Möglichkeiten handeln können und etwaigen baulichen Veränderungen wirtschaftliche Grenzen gesetzt sind.
- 3.1.2** Ebenso kann ein Wechsel der persönlichen und familiären Verhältnisse (z.B. der Auszug der erwachsenen Kinder oder die Aufnahme älterer Familienangehöriger) zu einem Anlass werden, die Stelle zu wechseln und damit die nicht mehr geeignete Dienstwohnung gegen eine geeignetere auszutauschen.
- 3.1.3** Dennoch sind Fälle zu beschreiben, ob es nicht Gründe geben kann, die eine Ausnahme von der Dienstwohnungspflicht rechtfertigen. Dies könnte beispielsweise für folgende Fälle gelten:
- a) Im persönlichen Bereich des Dienstwohnungspflichtigen bestehen Umstände oder treten Umstände ein, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint (wenn anderenfalls ohne eigenes Zutun eine menschliche Härte entsteht). Hierzu zählen beispielsweise folgende Umstände:
- Der Dienstwohnungspflichtige oder ein in seinem Haushalt lebendes Familienmitglied ist schwerbehindert und die vorgesehene Dienstwohnung ist nicht entsprechend behindertengerecht ausgebaut und kann auch nicht in angemessener Zeit und finanziell vertretbar behindertengerecht ausgebaut werden.
 - Es besteht eine Gesundheitsgefährdung durch gesundheitsschädigende Baumaterialien, die nicht in angemessener Zeit und finanziell vertretbar ausgewechselt werden können.
 - Es bestehen andere gesundheitliche Gründe, die auf der Grundlage eines fach- oder vertrauensärztlichen Gutachtens den Auszug aus der Dienstwohnung gebieten.
 - Durch Familienzuwachs wird die Dienstwohnung zu klein.
 - Nach einem Zuzug betreuungsbedürftiger Angehöriger ist die Dienstwohnung auf Grund mangelndem behindertengerechten Ausbaus nicht mehr geeignet.
 - Durch Auszug von Familienangehörigen wird die Dienstwohnung zu groß; Räume können nicht entsprechend versiegelt werden.
 - Bei einem der Ehepartner (bzw. einem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), wenn ihnen zwei getrennte Pfarrstellen mit je einer Dienstwohnung übertragen wurden.
 - Ein halbes Jahr vor einer Ruhestandsversetzung
- b) Im dienstlichen Bereich des Dienstwohnungspflichtigen bestehen Umstände oder treten Umstände ein, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint. Hierzu zählen z.B. folgende Umstände:
- Der Dienstwohnungspflichtige tritt zum Zeitpunkt der Übertragung der Gemeindepfarrstelle in weniger als fünf Jahren in den Ruhestand oder beendet den Dienst in dieser Stelle aus anderen bereits absehbaren Gründen vor Ablauf dieser Frist.

- Erhebliche, nicht zumutbare Lärmbelästigung durch Gemeindeveranstaltungen im Pfarrhaus.
- Die Kirchengemeinde kommt ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung und Modernisierung (z.B. Fassaden- und Dachdämmung, Isolierung von Rohren etc. nach geltendem Baurecht) nicht in ausreichendem Maß nach.
- Der Dienstwohnungspflichtige hat nur einen hälftigen Dienstauftrag.

3.2 Kirchengemeinden

3.2.1 Die Kirchengemeinde als die Eigentümerin bzw. Nutzungsberechtigte der Pfarr- und Gemeindehäuser trägt die Verantwortung für die Bereitstellung von Dienstwohnungen für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer.

- Um Reparaturen, turnusmäßige Substanzerhaltungsmaßnahmen und längerfristig notwendige Baumaßnahmen bewältigen zu können, bildet die Kirchengemeinde in jedem Haushaltsjahr Rückstellungen. Dabei muss ihr bewusst sein, dass die Mieteinnahmen aus der Dienstwohnung für Erhaltung und Erneuerung der Dienstwohnung selbst einzusetzen sind, jedoch nicht ausreichen, um das ganze Gebäude mit seinen kirchengemeindlich genutzten Räumen, Neben- und Außenflächen dauerhaft zu erhalten.
- Für das Pfarrdienstbüro und den dafür erforderlichen Zugang ist nicht nur die Kirchengemeinde, in deren Besitz sich das Pfarrhaus befindet, verantwortlich, sondern alle Kirchengemeinden im Pfarrbereich sind es. Reparaturen, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden üblicherweise nach dem Schlüssel „Anzahl der Gemeindeglieder“ von allen Kirchengemeinden im Pfarrbereich anteilig getragen. Es kann sinnvoll sein, darüber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

3.2.2 Eine weitere Aufgabe ist die Sicherung bzw. Herstellung von Wohnstandards hinsichtlich

- baugesetzlicher Anforderungen (z.B. Wärmedämmung, Lärmschutz, Fluchtwege),
- funktionaler Anforderungen (z.B. strikte Trennung von Dienst-, Gemeinde- und Wohnbereich). Jedoch sollte das nicht im Sinne eines abschließenden Katalogs geschehen, sondern
- der Gemeindekirchenrat nimmt die Beratung hinsichtlich der örtlichen Anwendung der Wohnstandards durch die Kirchenbaureferenten im Kreiskirchenamt in Anspruch.

3.2.3 Von besonderer Bedeutung ist, dass nicht die Kirchengemeinden, sondern der Kirchenkreis über die Pfarrstellen und Dienstsitze in den Kirchengemeinden seines Bereichs entscheidet. Es würde den Kirchengemeinden helfen, wenn sich Möglichkeiten zur Minderung des wirtschaftlichen Risikos fänden – bei Vakanz, bei Stellenveränderungen, bei Differenz zwischen Mietwert und höchster Dienstwohnungsvergütung (insbesondere bei Teildienst). Das kann wie folgt geschehen:

- Die Kirchengemeinde vertritt ihre Interessen in der Kreissynode und ihren Ausschüssen. Damit sorgt sie dafür, dass der Kirchenkreis in seinen Entscheidungen zu Stellenplan und Dienstsitzen die wirtschaftlichen Konsequenzen für ihre und alle anderen Kirchengemeinden berücksichtigt.

3.2.4 Es kann aber auch Gründe geben, eine Kirchengemeinde von der Verpflichtung freizustellen, eine Dienstwohnung vorzuhalten, beispielsweise folgende:

- Gemäß Stellenplan und Gebäudekonzeption des Kirchenkreises werden Pfarrstelle bzw. Dienstsitz perspektivisch aufgehoben.
- Die vorhandene Dienstwohnung ist für den Stelleninhaber bzw. Stellenbewerber entweder nicht angemessen oder nicht zumutbar.
- Die Substanzerhaltung bzw. -verbesserung ist mit einem unververtretbaren wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Auch unter Zuhilfenahme von Mitteln des Kirchenkreises und ggf. öffentlicher Fördermittel kann die Gemeinde die Baumaßnahme zur Herstellung angemessenen und zumutbaren Wohnraums nicht leisten.

Folgende Fragen könnten bei der Einschätzung der Vertretbarkeit des wirtschaftlichen Aufwandes maßgeblich sein:

1. Unterstützt der Kirchenkreis Baumaßnahmen von Kirchengemeinden zur Herstellung angemessener und zumutbarer Dienstwohnungen? (Je nach Vergabekriterien, die der Kirchenkreis selbst festlegt, können für Zuweisungen und/oder Darlehen Mittel aus dem

Strukturfonds oder dem Baulastfonds zur Verfügung gestellt werden.)

2. Für den Fall, dass für eine solche Baumaßnahme die Kirchengemeinde ein Darlehen aufnehmen muss,
 - bewegt sich dieses unterhalb der Verschuldungshöchstgrenze der Kirchengemeinde? (lt. Nr. 21.8 Abs. 4 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung)
 - kann sie dieses innerhalb von zehn Jahren zurückzahlen? (lt. § 18 Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz sollen Darlehen höchstens mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen werden.)

Zu beachten ist, dass diese Entscheidung in der Regel langfristige Konsequenzen für die kirchliche Nutzung der Wohnungen hat. Wenn eine Wohnung privat vermietet wird, gelten für Kündigung und Eigenbedarf die Bedingungen des Mietrechts.

3.3 Kirchenkreise

3.3.1 Der Kirchenkreis legt den Dienstsitz seiner Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst – und bei Dienstwohnungspflichtigen auch den Wohnsitz – fest. Dabei ist ihm bewusst, dass er Entscheidungen über die Dienstwohnungen, die sich in der Verantwortung der Kirchengemeinden befinden, trifft. Er hat daher ein großes Interesse daran, dass die Kirchengemeinde die Dienstwohnungspflicht über die Bereitstellung einer Dienstwohnung sicherstellen kann. Allerdings kann auch der Kirchenkreis selbst Wohnraum vorhalten oder anmieten. Bei der Abwägung dieser Frage leitet den Kirchenkreis folgende Schrittfolge:

1. Der Kirchenkreis unterstützt im Rahmen des Finanzgesetzes (§ 17 Finanzgesetz EKM) die Kirchengemeinde bei der Instandhaltung der Dienstwohnung.
2. Kann seitens der Kirchengemeinde keine Dienstwohnung zu Verfügung gestellt werden, stellt der Kirchenkreis eine Dienstwohnung aus seinem eigenen Wohnungsbestand bereit.
3. Kann der Kirchenkreis keine Dienstwohnung aus seinem eigenen Bestand zur Verfügung stellen, mietet der Kirchenkreis eine Dienstwohnung an und stellt sie dem Dienstwohnungspflichtigen zur Verfügung.

3.3.2 Auch Inhaber

- ▶ kreiskirchlicher oder landeskirchlicher Pfarrstellen (einschließlich Superintendenten- oder Regionalbischöfsstellen)
 - ▶ von Gemeindepfarrstellen mit nur einem hälftigen Dienstauftrag
- haben grundsätzlich gegenüber ihrem Anstellungsträger einen Anspruch auf eine Dienstwohnung; allerdings sind die Beteiligten in diesen Fällen frei darin zu entscheiden, ob eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden soll.

Konkret hat der Kirchenkreis folgende Aufgaben ...

3.3.3 ... im Blick auf das Wohnungsangebot:

Der Kreiskirchenrat prüft unter Inanspruchnahme der Beratung des Kreiskirchenamtes den konkreten Fall:

Falls die Herrichtung bzw. Bereitstellung der derzeitigen Dienstwohnung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, da

- ▶ ein erheblicher Sanierungsrückstau oder ein problematischer, nicht durch vertretbare bauliche Maßnahmen zu korrigierender Wohnungszuschnitt vorliegt oder
- ▶ die Pfarrstelle perspektivisch aufgehoben wird, sucht der Kirchenkreis nach einer alternativen Dienstwohnung im Eigen- oder Fremdbestand.

3.3.4 ... im Blick auf den Dienstwohnungspflichtigen:

Der Kreiskirchenrat prüft unter Inanspruchnahme der Beratung des Kreiskirchenamtes den konkreten Fall.

Falls die vorhandene Dienstwohnung ungeeignet ist, da

- ▶ die Wohnung nicht den persönlichen und familiären Lebensverhältnissen entspricht (zu groß oder zu klein) und das Problem nicht über eine Stilllegung von Teilen der Dienstwohnung zu bewerkstelligen ist oder
 - ▶ andere Hindernisse vorliegen (z.B. nicht behindertengerecht),
- sucht der Kirchenkreis nach einer alternativen Dienstwohnung zunächst im Eigenbestand, anschließend im Fremdbestand.

Bei dieser Entscheidung berücksichtigt der Kreiskirchenrat die spezifische Situation des regionalen Wohnungsmarktes (verfügbare Wohnungsangebote, Mietpreis).

3.3.5 Dennoch kann der Kreiskirchenrat Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, zulassen, beispielsweise in folgenden Fällen:

- ▶ Bis zu einer Zeit von zwei Jahren vor einer Ruhestandsversetzung, wenn das Pfarrhaus und/oder die Pfarrdienstwohnung für einen Nachfolger im Pfarrdienst oder im Falle der Vermietung für einen Mieter saniert werden muss.
- ▶ Mit Strukturveränderungen bzw. Veränderungen des Stellenplans verbundene Veränderungen des Dienstsitzes lassen eine Aufhebung der Dienstwohnungspflicht als sinnvoll erscheinen.
- ▶ Der Dienstwohnungspflichtige bewohnt bereits eine private Wohnung im (zukünftigen) Pfarrbereich.
- ▶ Wenn die Dienstwohnung nicht vom Dienstwohnungspflichtigen bewohnt wird, dann soll sie für einen anderen oder einen nicht zwingend dienstwohnungspflichtigen Pfarrer, für den sie als besser geeignet erscheint, zur Verfügung gestellt werden.

3.3.6 Aus den Steuerungsmöglichkeiten des Kirchenkreises sichtlich

- ▶ des Stellenplans (§ 2 Abs. 4 Pfarrstellengesetz EKM)
- ▶ der Festlegung der Dienstsitze (§ 2 Abs. 4 Pfarrstellengesetz EKM)
- ▶ der Finanzierung des Verkündigungsdienstes (§ 14 Finanzgesetz EKM)
- ▶ der finanziellen Unterstützung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden durch den Baulastfonds (§ 17 Finanzgesetz EKM)

ergibt sich eine besondere Verantwortung des Kirchenkreises für die Bereitstellung von Pfarrdienstwohnungen in seinem Bereich. Der Kirchenkreis hat daher folgende Aufgaben:

- ▶ Der Kirchenkreis erstellt einen Gebäudeplan. In diesem sind Angaben zu Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnungen sowie Angaben zum Bauzustand und ggf. daraus folgenden Sanierungsbedarfen verzeichnet.
- ▶ Der Kirchenkreis berücksichtigt in seinen Entscheidungen zu Stellenplan und Dienstsitzen die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Kirchengemeinden.
- ▶ Der Text der Ausschreibung einer wiederzubesetzenden Pfarrstelle enthält detaillierte Angaben zur Dienstwohnung.

3.3.7 Folgende Aufgaben nimmt das Kreiskirchenamt wahr:

- ▶ Das Kreiskirchenamt berät den Gemeindegemeinderat hinsichtlich baugesetzlicher Anforderungen (z.B. Wärmedämmung, Lärmschutz, Fluchtwege), funktionaler Anforderungen (z.B. strikte Trennung von Dienst- und Wohnbereich), der örtlichen Anwendung von Wohnstandards.
- ▶ Das Kreiskirchenamt überwacht die regelmäßige Überprüfung des Mietwerts durch den Gemeindegemeinderat und berät ihn bei der Neufestlegung.

4. Weiterführende Überlegungen zu einer verbesserten Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht

4.1. Veränderung im Finanzgesetz EKM

Das Finanzgesetz wird wie folgt geändert: Der Kirchenkreis erstattet aus seinem Personalkostenbudget im Falle des Überschreitens der Kappungsgrenze der Kirchengemeinde die Differenz zwischen der höchsten Dienstwohnungsvergütung und dem Mietwert. Dazu wird die Personalkostenpauschale lt. § 14 Finanzgesetz EKM, die der Kirchenkreis für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes erhält, entsprechend angepasst. Das führt dazu, dass die Kirchengemeinde in jedem Fall den Mietwert der Dienstwohnung erhält, selbst wenn die Höhe der Bezüge (etwa bei Teildienst) zu einer Kappung der Dienstwohnungsvergütung führt. (Merkpunkt: Wird während einer Vakanz der Mietausfall in die Erstattung einbezogen oder nicht?)

Anmerkung: Auch ohne eine solche Neuregelung erstatten bereits viele Kirchenkreise den Differenzbetrag aus ihrem Strukturfonds. Über die Kriterien für die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds entscheiden die Kirchenkreise selbst.

4.2 Veränderung in der Dienstwohnungsverordnung EKM

Die Dienstwohnungsverordnung wird wie folgt verändert:

- a) Nachdem die Pfarrbesoldung in der Vergangenheit schrittweise auf 90% der Bundesbeamtenbesoldung gestiegen ist, sollte die Kappungsgrenze für die höchste Dienstwohnungsvergütung in Höhe von gegenwärtig 16% im Rahmen künftiger Anpassungen in zwei Schritten auf 18% angehoben werden. Da die Besoldung in der EKM bis auf weiteres auf 90% der Bundesbeamtenbesoldung eingefroren ist, sollte die Kappungsgrenze nicht auf den Maximalbetrag von 20% erhöht werden, sondern 18% nicht überschreiten.
- b) Im Falle des Teildienstes wird für die Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nicht nur das Teilgehalt des Dienstwohnungspflichtigen, sondern auch das Gehalt des verdienenden Ehe- oder Lebenspartners einbezogen.

4.3 ... und ...

Mit den ersten beiden Punkten sind nur erste Maßnahmen bezeichnet, wie sie vom Landeskirchenamt aus entworfen werden können. Wir sind uns sicher: Eine Vielzahl von Maßnahmen ist erforderlich, seien sie von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder von Pfarrerrinnen und Pfarrern gesteuert, um das Dienstwohnungsprinzip für alle Beteiligten plausibel zu halten und attraktiver zu machen. Ihre Vorschläge sind willkommen.

5. Anhang: Verfahrensbeschreibungen

5.1 Für die Dienstwohnungspflichtigen: Verfahren zur Befreiung von der Dienstwohnungspflicht

5.1.1 Reguläres Verfahren

1. Der Dienstwohnungspflichtige informiert den Superintendenten über seine Absicht, einen Antrag auf Aufhebung der Dienstwohnungspflicht zu stellen, und lässt sich von diesem beraten.
2. Der Dienstwohnungspflichtige stellt einen begründeten Antrag an das Landeskirchenamt.

Dem Antrag fügt er die Voten

- a) des Gemeindegemeinderates der wohnlastpflichtigen Kirchengemeinde,
- b) der Gemeindegemeinderäte der übrigen Gemeinden im Pfarrbereich,
- c) des Kreiskirchenrates

bei.

Erläuterungen:

zu 2.a und b) Im Falle eines ablehnenden Votums der Gemeindegemeinderäte beruft der Superintendent eine Gemeindegemeinderatssitzung ein. Ziel dieses Gesprächs ist ein Abgleich der Sichtweisen des Dienstwohnungspflichtigen und der Ältesten und die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Kirchenältesten und dem Dienstwohnungspflichtigen.

zu 2.c) Der Kreiskirchenrat beschließt nach Prüfung der Voten der Gemeindegemeinderäte über sein Votum. Gegenstand seines Votums sind Aussagen:

- a) zum Vorhandensein eines abgeschlossenen Amtszimmers am Dienstsitz,
- b) zur künftigen Nutzung der derzeitigen Dienstwohnung,
- c) zur künftigen Gewährleistung der Bereitstellung einer Dienstwohnung für die betreffende Pfarrstelle,
- d) im Falle von Veränderungen des Stellenplans oder des Dienstsitzes zur vorzeitigen Aufhebung der Dienstwohnung.

Auch bei einem zustimmenden Votum der Gemeindegemeinderäte kann sich der Kreiskirchenrat gegen die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aussprechen, wenn keine Gründe vorliegen, die die Aufhebung der Dienstwohnungspflicht aus Fürsorgegesichtspunkten gebieten oder ein übergeordnetes Interesse des Kirchenkreises an einer Nutzung der Dienstwohnung durch den Dienstwohnungspflichtigen am Dienstsitz besteht.

Auch bei einem ablehnenden Votum der Gemeindegemeinderäte kann sich der Kreiskirchenrat für die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aussprechen, wenn Gründe vorliegen, die die Aufhebung der Dienstwohnungspflicht aus Fürsorgegesichtspunkten gebieten, oder

eine anderweitige Entscheidung etwa auf der Grundlage des Stellenplans oder des Gebäudekonzepts des Kirchenkreises dem entgegensteht.

3. Im Falle übereinstimmender Voten von Gemeindegemeinderäten und Kreiskirchenrat prüft das Personaldezernat den Antrag, erlässt den Bescheid zur Aufhebung der Dienstwohnungspflicht und informiert Personalkommission und Kollegium.
4. Im Falle nicht übereinstimmender Voten von Gemeindegemeinderäten und Kreiskirchenrat beschließt die Personalkommission über die Aufhebung der Dienstwohnungspflicht und leitet den Beschluss zur Bestätigung an das Kollegium weiter.
5. Im Falle der Aufhebung der Dienstwohnungspflicht hebt das Personaldezernat die Zuweisung der Dienstwohnung auf.

5.1.2 Verfahren in besonderen Fällen

Bei

- a) Aufhebung der Dienstwohnungspflicht ein halbes Jahr vor einer Ruhestandsversetzung oder des Beginns der Ruhephase des Altersteildienstes,
- b) Aufhebung der Dienstwohnungspflicht bis zu zwei Jahren vor einer Ruhestandsversetzung, wenn das Pfarrhaus und/oder die Pfarrdienstwohnung für einen Nachfolger im Pfarrdienst oder im Falle der Vermietung für einen Mieter saniert werden muss,
- c) einem der Ehepartner (bzw. einem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), wenn ihnen zwei getrennte Pfarrstellen übertragen wurden, für die je eine eigene Dienstwohnung vorhanden ist,
- d) Vorlage eines fachärztlichen/vertrauensärztlichen Attestes, das den Auszug aus bzw. den Nichteinzug in die Dienstwohnung aus gesundheitlichen Gründen dringend empfiehlt,
- e) wenn der Dienstwohnungspflichtige vor Dienstbeginn bereits im Pfarrbereich wohnt, informiert in Abweichung zu 2. unter 5.1.1. der Superintendent die Gemeindegemeinderäte des Pfarrbereichs und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

5.2 Für Kirchengemeinden: Verfahren für die Befreiung von der Verantwortung für die Bereitstellung einer Dienstwohnung

Wohnlastpflichtige Kirchengemeinden können beim Kirchenkreis beantragen, von ihrer Verantwortung für die Bereitstellung einer Dienstwohnung freigestellt zu werden.

Folgende Umstände bieten dafür die Voraussetzung:

1. Die Substanzerhaltung bzw. -verbesserung ist mit einem unvermeidbaren wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Auch unter Zuhilfenahme von Mitteln des Kirchenkreises (§ 17 Finanzgesetz EKM) und ggf. öffentlicher Fördermittel kann die Gemeinde die Baumaßnahme zur Herstellung angemessenen und zumutbaren Wohnraums nicht leisten.
2. Die vorhandene Dienstwohnung ist für den Stelleninhaber bzw. Stellenbewerber entweder nicht angemessen oder nicht zumutbar; es steht auch keine andere mögliche, geeignetere Dienstwohnung zur Verfügung. Der Dienstwohnungspflichtige ist mit dem Verzicht auf die Zuweisung einer Dienstwohnung einverstanden.
3. Eine Pfarrstellenveränderung aus Strukturgründen ist absehbar bzw. beschlossen.
4. Gemäß Stellenplan und Gebäudekonzeption des Kirchenkreises verändert sich absehbar der Dienstsitz der Pfarrstelle. Der Stelleninhaber bzw. Stellenbewerber geht absehbar in den Ruhestand.
5. Der Stelleninhaber bzw. Stellenbewerber wohnt bereits vor der Stellenübertragung im Pfarrbereich.

Der Gemeindegemeinderat beantragt eine Befreiung von der Verantwortung für die Bereitstellung einer Dienstwohnung.

Ist eine Dienstwohnung vorhanden, aber aus Zumutbarkeits- oder anderen Gründen nicht als solche nutzbar, ist zu beachten: Soll ein Pfarrhaus als Dienstwohnung zugunsten einer freien Vermietung aufgegeben werden (Änderung der Nutzungsart), bedarf dies der Genehmigung des Kreiskirchenamtes (§ 16 Abs. 1 Grundstücksgesetz EKM). Vorrang bei einer künftigen Nutzung hat die Vermietung der Wohnung an kirchliche Mitarbeiter.

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der EKM

Oberkirchenrat Michael Lehmann
Personaldezernent

Telefon: 0361 / 51800-400
michael.lehmann@ekmd.de